

(7) Bei durch ein Binnenkontrollamt abgefertigten Sendungen, die auf dem Postwege zur Ausfuhr gebracht werden, hat der Versender die vom Binnenkontrollamt bestätigten und mit dem Übernahmevermerk des Aufgabepostamtes (Tagesstempel) versehenen Blätter 1 und 3 der Ausfuhrmeldung spätestens an dem dem Warenversand folgenden Werktag dem zuständigen Außenhandelsunternehmen per Eilbrief zu übersenden. Blatt 2 der Ausfuhrmeldung begleitet, soweit erforderlich, die Sendung bis zum Empfänger.

§ 12

Abfertigung von Waren durch ein Grenzkontrollamt

(1) Von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt sind die in der Anlage 2 genannten Waren ausgenommen, wenn sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlügen verpackt, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluss nicht verbörtelt, vernietet, versiegelt oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). Dies gilt nicht für Exporte über Globalgenehmigungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Anlage 2 erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Bei Waren, die von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt ausgenommen werden sollen, ist dem Vordruck „Exportauftrag“ eine zusätzliche Ausfertigung (AZKW-Blatt*) beizufügen. Das zuständige Außenhandelsunternehmen versieht den Exportauftrag mit dem Vermerk:

„Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt entfällt, AZKW-Blatt beim Grenzkontrollamt..... hinterlegt“

und hinterlegt das AZKW-Blatt des Exportauftrages bei dem Grenzkontrollamt, über das die Sendung geleitet wird. Diese Regelung gilt für Änderungen des Exportauftrages entsprechend.

(4) Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird von dem Grenzkontrollamt erteilt, bei dem das AZKW-Blatt des Exportauftrages hinterlegt worden ist. Zu diesem Zweck ist die Sendung dem Grenzkontrollamt unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der Ausfuhrmeldung zur Abfertigung vorzuführen. Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird erteilt, wenn die Sendung den Festlegungen des Exportauftrages entspricht. In den Transportpapieren (Ausfuhrmeldung, Frachtbrief, Ladeschein usw.) jeder Sendung ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt entfällt. Exportauftrag Nr..... beim Grenzkontrollamt ... hinterlegt.“

(5) Blatt 3 der Ausfuhrmeldung ist vom Versender spätestens an dem dem Waren Versand folgenden Werktag mit dem Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen Außenhandelsunternehmen durch Eilbrief zu übersenden.

§ 13

Abfertigung von Waren durch eine Paketkontrollstelle

(1) Bei Waren, die auf dem Postwege zur Ausfuhr gebracht werden sollen, entfällt die Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt, wenn die Sendung im Auftrag des Versenders durch die Deutsche Post einer Paketkontrollstelle zur Abfertigung vorgeführt wird.

(2) Wünscht der Exporteur die Abfertigung seiner Exportsendung durch eine Paketkontrollstelle, so hat er dem Vordruck „Exportauftrag“ eine zusätzliche Ausfertigung (AZKW-Blatt) beizufügen.

(3) Das zuständige Außenhandelsunternehmen versieht den Exportauftrag mit dem Vermerk:

„Abfertigung nur durch Paketkontrollstelle.....“
und hinterlegt das AZKW-Blatt des Exportauftrages bei der für den Versender örtlich zuständigen Paketkontrollstelle. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen des Exportauftrages. Die Sendung ist unter Beifügung der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Auf der Sendung und in den Transportpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Exportauftrag Nr. . . bei PKSt..... hinterlegt.“

(4) Blatt 3 der Ausfuhrmeldung ist vom Versender spätestens an dem dem Warenversand folgenden Werktag mit dem Übernahmevermerk des Aufgabepostamtes (Tagesstempel) dem zuständigen Außenhandelsunternehmen per Eilbrief zu übersenden. Die Deutsche Post hat die Sendung der für den Versender örtlich zuständigen Paketkontrollstelle unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der Ausfuhrmeldung zur Abfertigung und Erteilung der Zustimmung zum Versand in das Ausland vorzuführen. Die Zustimmung zum Versand wird erteilt, sofern die Sendung den Festlegungen im Exportauftrag entspricht.

(5) Direkte Auflieferungen durch den Versender bei der örtlich zuständigen Paketkontrollstelle sind zugelassen.

§ 14

Versand kompletter Werke und Industrieanlagen

(1) Ist der Exportauftrag auf einen Hauptlieferanten ausgestellt und erfolgt der Versand in das Ausland unmittelbar durch mehrere Herstellerbetriebe (Untertierlieferanten), so sind die entsprechenden Ausfuhrmeldungen vom Hauptlieferanten auszustellen und den beteiligten Herstellerbetrieben so rechtzeitig zuzustellen, daß die vertraglich festgelegten Liefertermine eingehalten werden können.

(2) Vor Übersendung der Ausfuhrmeldung an den jeweiligen Herstellerbetrieb hat der Hauptlieferant diese zusammen mit dem Exportauftrag dem für ihn örtlich zuständigen Binnenkontrollamt vorzulegen. Das Binnenkontrollamt bestätigt die Vorlage des Exportauftrages auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung und nimmt eine entsprechende Abschreibung auf der Rückseite des Exportauftrages vor.

(3) Das Binnenkontrollamt hat im Einzelfall unter Beachtung der Anlage 2 zu entscheiden, ob die Abfertigung der Sendung durch das für den Versender zuständige Binnenkontrollamt zu erfolgen hat oder ob diese entfällt und die Abfertigung nur durch ein Grenzkontrollamt vorzunehmen ist. Im letzteren Falle hat das Binnenkontrollamt auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung den Vermerk:

„Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt entfällt“ anzubringen.

(4) Die Abfertigung der Sendungen und die Erteilung der Zustimmung zum Versand in das Ausland durch ein Binnenkontrollamt oder ein Grenzkontrollamt hat unter Vorlage der vom Binnenkontrollamt des Hauptlieferanten bestätigten Ausfuhrmeldung gemäß §§ 11 bzw. 12 zu erfolgen. Die Zustimmung zum Versand in das Ausland wird erteilt, sofern die Sendung der vom